

**Zum Mitnehmen!**

# **Mandanten-Information**

**der Rechtsanwaltskanzlei Michael Schüll,  
Kaiser-Ludwig-Ring 9, 92224 Amberg**

Thema der Woche:

## **Verbraucherrechtsreform 2014**

### **Das neue Verbraucherrecht im Lichte des Verkehrsrechts – die wichtigsten Neuerungen im Überblick**

Das seit dem 13.06.2014 geltende neue Verbraucherrecht hat vielfältige Auswirkungen auch auf das Verkehrszivilrecht. Die folgenden Ausführungen sollen eine erste Orientierung im Dickicht der neuen Regelungen geben.

#### **1. Präzisierung des Verbraucherbegriffs in §13 BGB**

Mit dem neu eingefügten Wort „überwiegend“ will der Gesetzgeber klarstellen, worauf es beim dual use (Verbraucher / Unternehmer) ankommt. Entscheidend ist es, welche Zweckbestimmung überwiegt. Verbraucher ist bereits, wer überwiegend ein Rechtsgeschäft zu nicht gewerblichen Zwecken abschließt.

#### **2. Änderungen beim Rücktrittsrecht nach §323 BGB**

Bei Kauf- und Werkverträgen läuft der Rücktritt bei Mangelhaftigkeit über §323 BGB unabhängig ob Verbrauchervertrag oder reiner Privatvertrag bzw. Vertrag zwischen Unternehmern. Wenn der Käufer / Besteller die grundsätzlich erforderliche Frist zur Mängelbeseitigung nicht gesetzt hat, stellt sich immer die Frage der Entbehrlichkeit einer solchen Fristsetzung. Meistens geht es hier um die Frage, ob der Verkäufer / Unternehmer die angezeigte Mängelbeseitigung tatsächlich ernsthaft und endgültig verweigert hat, da in diesem Fall eine Fristsetzung des Käufers / Bestellers zur Mängelbeseitigung entbehrlich ist.

#### **3. Neuerungen bei den besonderen Betriebsformen**

Kern des neuen Gesetzes sind neben den Änderungen beim Widerrufsrecht die Ersetzung der sogenannten „Haustürgeschäfte“ durch „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ (AGV). Der Kreis der Geschäfte ist erheblich erweitert worden:

- außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (AGV):

Gemeint sind die Geschäftsräume des Unternehmers, nicht irgendwelche 4 Wände. Den Räumen des Unternehmers sind gleichgestellt Gewerberäume von Personen, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handeln.

Ein klarer Fall eines AGV ist somit der Vertrag mit dem Abschleppunternehmen an der Unfallstelle oder auch mit der Kfz-Werkstätte, wenn er bereits an der Unfallstelle zustande kommt. Ein AGV kommt aber auch dann in Frage, wenn sich ein Verbraucher auf dem Ausstellungsgelände eines Autohauses die Gebrauchtwagenangebote ansieht, von einem Autohausmitarbeiter angesprochen wird und anschließend in dem Büro des Autohauses das übliche Formular „verbindliche Bestellung eines Gebrauchtfahrzeuges“ unterzeichnet. Nach dem Gesetzeswortlaut handelt es sich um ein AGV. Dies hat zur Folge, dass dem Verbraucher auch dann ein Widerrufsrecht zusteht, wenn der Kauf nicht finanziert ist.

- Fernabsatzverträge und Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

Die Definition der Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr ist zwar unverändert geblieben. Was aber den Anwendungsbereich der Fernabsatzverträge angeht, sind die Änderungen marginal. In die Aufzählung der Fernkommunikationsmittel (FKM) hat man nunmehr unter anderem auch die SMS aufgenommen. Kein Fernabsatzvertrag liegt aber hingegen vor, wenn die Vertragsverhandlungen im Geschäft des Unternehmers geführt wurden und der Vertragsabschluss danach unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erfolgt.

- Bereichsausnahmen

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, wie auch bei Fernabsatzverträgen gibt es eine Reihe von Fällen, in denen dem Verbraucher ausnahmsweise kein Widerrufsrecht zusteht. Dies gilt beispielsweise bei der Kraftfahrzeugvermietung, aber nur, wenn die Mietzeit konkret bestimmt ist, bzw. bei dringenden Reparaturen, oder Instandhaltungsmaßnahmen, nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Verbraucher.

#### **4. Das Widerrufsrecht – schon wieder neu**

Gerade erst geändert, wird das Widerrufsrecht abermals umgekrempelt. Grundnorm ist §355 BGB n.F. mit allgemeinen Bestimmungen, von denen die folgenden die bedeutsamsten sind:

- Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für eine Vielzahl von Fallgeschaltungen ist etwas anderes mit der Folge bestimmt, dass die Widerrufsfrist erst nach Vertragsschluss unter zusätzlichen Voraussetzungen zu laufen beginnt.
- Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Textform ist nicht vorgesehen, d.h., ein Telefonanruf genügt. Da aber der Verbraucher die Erklärung, wie auch deren Rechtzeitigkeit nachweisen muss, empfiehlt sich die Textform und dabei auch die Verwendung des Begriffs „Widerruf“.
- Im Fall des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren.

#### **a) Einzelheiten zum Beginn der Widerrufsfrist**

Der Grundsatz „Beginn der Widerrufsfrist mit Vertragsschluss“ kennt zahlreiche Ausnahmen, z.B.

- bei einem Verbrauchsgüterkauf im Fernabsatz oder im AGV - Direktvertrieb beginnt die Frist erst mit Erhalt der Ware.
- nach §356 Abs. 3 S. 1 BGB n.F. beginnt die Frist in außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen- und beim Fernabsatz nicht, bevor der Unternehmer die ihm in punkto Widerrufsrecht obliegenden Informationspflichten erfüllt hat.

#### **b) Erlöschen des Widerrufsrecht –kein „ewiges“ Widerrufsrecht**

Bei unterbliebener, wie auch bei fehlerhafter Belehrung gibt es kein unbefristetes (ewiges) Widerrufsrecht mehr. Es erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss. Ein Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen (Anwaltsvertrag, Sachverständigenauftrag), abgeschlossen per AGV oder unter Fernabsatzbedingungen, ist nun als zusätzlicher Tatbestand für das Erlöschen des Widerrufsrechtes §356 Abs. 4 S. 1 BGB n.F. zu berücksichtigen.

#### **c) Die Rückabwicklungen des widerrufenen Vertrages**

Grundnorm ist §355 Abs. 2 S. 1 BGB, wonach die empfangenen Leistungen im Fall des Widerrufs unverzüglich zurückzugewähren sind.

Sofern der Verbraucher bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder bei einem Fernabsatzvertrag die empfangene Ware bzw. Leistungen nicht oder nur in verschlechterten Zustand zurückgeben

kann, bestimmt sich der Wertersatz für einen Wertverlust ausschließlich nach §357 Abs. 7 und 8 BGB n.F.. Für eine Nutzung, die zu keinem Wertverlust geführt hat, ist auch kein Wertersatz zu leisten.

#### **d) Rückabwicklung beim finanzierten Kauf im stationären Handel**

Durch die Erklärung des Widerrufs wird ein Rückabwicklungsschuldverhältnis ausgelöst, wonach die empfangenen Leistungen an den Kreditgeber bzw. den Verbraucher zurückzugewähren sind. Für die Abwicklung des widerrufenen (Darlehens-) Vertrages gelten keine Besonderheiten.

### **5. Neue Informationspflichten**

Für praktisch alle Verbraucherverträge bestehen umfangreiche Informationspflichten. Neu ist vor allem, dass davon auch im stationären Handel geschlossene Verträge betroffen sind, wie z.B. Fahrzeugkäufe. Unter die Neuregelung fallen auch Reparaturverträge.

Zu unterscheiden ist aber zwischen den allgemeinen Informationspflichten im stationären Bereich und den besonderen Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen, bei denen die Pflichtangaben (z.B. wesentliche Eigenschaften des Pkws oder Liefertermin) Vertragsinhalt werden, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.

Soweit Sie zum neuen Verbraucherrecht Fragen haben oder sich bereits in einem Rechtsstreit befinden sollten, stehe ich Ihnen hierzu sehr gerne mit meinem anwaltlichen Rat zur Seite.

**Ihr**

**Michael Schüll**